

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1891

290 (23.10.1891)

Beilage zu Nr. 290 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 23. Oktober 1891.

Rechtssprechung.

* Leipzig, 21. Okt. (Reichsgericht.) Der durch unerlaubten Nachdruck in seinem Urheberrecht Verletzter kann nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, im Strafrechtswege die Einziehung der Nachdruckemulare u. beantragen, ohne genöthigt zu sein, den zur Strafverfolgung des Thäters erforderlichen Strafantrag zu stellen.

Die Eigenschaft des verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift, gleichviel ob dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit für den beleidigenden Inhalt der Druckschrift als Urheber der Veröffentlichung nach den allgemeinen Strafrechtsgesetzen oder als Thäter nach § 20 Abs. 2 des Reichs-Preßgesetzes in Anspruch genommen wird, schließt nach einem Beschlusse der vereinigten Strafsenate vom 6. Juni 1891 an sich die unmittelbare Anwendbarkeit des § 193 Strafgesetzbuchs (betr. verletzende Äußerungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen) nicht aus. In der Begründung dieses Beschlusses haben die vereinigten Strafsenate eine Erläuterung dem ganzen § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes: „Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird“ gegeben, welche kurz dahin zu fassen ist: 1. Gegen den verantwortlichen Redakteur einer Zeitung oder Zeitschrift, welcher einen objektiv strafbaren Artikel veröffentlicht hat, soll kraft gesetzlicher Vermuthung ohne weiteres so lange als erwiesen gelten, daß er mit Kenntniß und Verständniß des Inhalts den Artikel vorfälschlich veröffentlicht hat, bis von seiner oder anderer Seite das Gegentheil dargethan ist. Handelt es sich um eine Straftat, bei welcher außerdem behufs Aburtheilung noch ein weiterer strafrechtlicher Vorstoß festzustellen ist — beispielsweise um eine ehrverletzende Behauptung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, wobei der Strafrichter dem Thäter gegenüber den Vorstoß zu beileiden besonders festzustellen hat —, so ist dieser Vorstoß dem Redakteur persönlich gegenüber festzustellen. 2. Die erwähnte gesetzliche Vermuthung der Thäterschaft kann vom Redakteur stets widerlegt werden durch den Nachweis, daß er thatsächlich an der Veröffentlichung des objektiv strafbaren Artikels in keiner Weise vorfälschlich mitthätig gewesen sei und nicht geflissentlich von der Kenntnisaufnahme bezw. Veröffentlichung des Artikels sich ferngehalten habe. Ist dies zu Gunsten des Redakteurs festgestellt, so ist er, falls seine Nichtbetheiligung an der Veröffentlichung auf Verletzung seiner redaktionellen Obliegenheiten beruht (z. B. durch willkürliches Fernbleiben von der Redaktion), aus § 21 des Preßgesetzes wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen, was dagegen seine Nichtbetheiligung an der Veröffentlichung durch einen zwingenden Grund (z. B. durch plötzliche Erkrankung) veranlaßt, so ist er überhaupt straflos.

Streitigkeiten eines selbständigen Gewerbetreibenden mit seinen Arbeitern in Bezug auf eine Leistung aus dem Arbeitsverhältnisse sind nach § 120 a der Reichsgewerbeordnung, insoweit besondere Behörden für diese Angelegenheiten nicht bestehen, durch die Gemeindebehörden zu entscheiden. Diese Bestimmung findet nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, keine Anwendung auf derartige Ansprüche des Arbeitgebers, nachdem der Konkurs über den bisherigen „Arbeiter“ eröffnet ist und wenn die Klage auf Feststellung der angemeldeten und bestrittenen Forderung gegen den

Konkursverwalter erhoben wird. In diesem Falle ist für die Klage des früheren Arbeitgebers das Amtsgericht resp. das Landgericht in dem Bezirke des Konkursgerichts ausschließlich zuständig.

Unter „wissenschaftliche Ausarbeitungen“ im Sinne des § 7 b. des Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870 („Als Nachdruck ist nicht anzusehen: der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und andern öffentlichen Blättern mit Ausnahme von wissenschaftlichen Ausarbeitungen u.“) fallen nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, Aufsätze über Elektrizität, welche eine systematisch nach durchgreifenden Hauptgedanken geordnete, also auch den Stoff nach wissenschaftlichen Prinzipien und letzten Ursachen begründende Darstellung enthalten.

Die Bestrafung wegen Führung eines falschen Namens aus § 360 Z. 8 des Strafgesetzbuchs („mit Geldstrafe . . . , wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient“) tritt, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, nicht ein, wenn der Thäter sich seines richtigen Namens bedient, aber durch unrichtige Angaben über seinen Wohnort und die Namen seiner Eltern eine Verwechslung der Personidentität herbeiführt.

Als wissenschaftlich falsche Anschuldigung ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, eine an die Behörde in der Form der Äußerung eines bloßen Verdachts gemachte Anzeige dann zu bestrafen, wenn diese Anzeige objektiv geeignet ist, gegen die mittelbar oder unmittelbar beschuldigte Person ein Strafverfahren herbeizuführen und der Anzeigende dies mit seiner Anzeige beabsichtigt hat.

Wegen ungebührlichen Benehmens einer Anzahl Personen aus dem einer öffentlichen Gerichtsverhandlung beiwohnenden Publikum ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, das Gericht nicht befugt, das Publikum aus dem Sitzungssaal zu entfernen, nur die Ruhestörer allein können entfernt werden. Sind diese nicht zu ermitteln, so ist das Gericht nur dann zu einer allgemeinen Ausweisung des Publikums befugt, wenn eine weitere Störung der Gerichtsverhandlung zu befürchten war.

Offiziere, welche mit der Erlaubniß zum Tragen der Militäruniform verabschiedet worden sind — gleichviel ob mit oder ohne Pension — stehen in Preußen nach einem Urtheil des Reichsgerichts, IV. Strafsenats, hinsichtlich des Vergehens des Zweikampfes nicht mehr unter der Militärgerichtsbarkeit, vielmehr sind für die Vergehen dieser, gleichwie der nicht mit der Erlaubniß zum Tragen der Militäruniform verabschiedeten Offiziere allein die Civilgerichte zuständig.

In Bezug auf Art. 249 f. des Handelsgesetzbuchs („wer in der Generalversammlung die Aktien eines Anders, zu dessen Vertretung er nicht befugt ist, ohne dessen Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts benutzt, wird mit einer Geldstrafe u. bestraft“) hat das Reichsgericht, I. Civilsenat, über die Frage, ob die Ausübung eines Stimmrechts auf Grund einer nach Art. 249 f. verbotswidrigen Handlung den Generalversammlungsbeschlusse zu einem gesetzwidrigen und deshalb anfechtbaren mache, sich in vornehmendem Sinne ausgesprochen, ohne jedoch die Entscheidung des Rechtsstreits daran zu knüpfen, da für diese andere Momente in Betracht kamen.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 22. Oktober.

* (Der Jaitte-Telegraph.) In voriger Woche gaben wir Mittheilungen über einen in der „Kölnischen Volkszeitung“ beschriebenen Telegraphenapparat wieder, der nach der Ansicht des genannten Blattes dazu berufen sein sollte, eine vollständige Umwandlung des Telegraphenwesens herbeizuführen. In dem Kölnischen Blatte wurden auch schwerwiegende Vorwürfe gegen die Reichspostverwaltung erhoben, welche diese schon vor Jahren gemachte Erfindung „begraben“ haben sollte. Wir haben uns dem Artikel der „Kölnischen Volkszeitung“ gegenüber skeptisch verhalten und zugleich die Meinung ausgesprochen, daß die Reichspostverwaltung die Antwort auf die gegen sie gerichteten Angriffe nicht schuldig bleiben werde. Jetzt geht uns nun von maßgebender Seite aus Berlin folgende Zuschrift zu:

Durch die Tagesblätter geht eine in breiterer Ausföhrung zuerst von der „Kölnischen Volkszeitung“ in ihrer Nummer 282 vom 14. Oktober gebrachte Nachricht über eine angeblich bevorstehende Umwälzung in der Telegraphie. Man wird gut thun, über den Erfolg des „stenographischen Systems“ des Telegraphen direktors Jaitte, um welches allein es sich hierbei handelt, sich nicht vorzeitigem und allzu sanguinischen Hoffnungen hinzugeben. Ohne im Einzelnen auf die Vorzüge und Nachteile des Systems näher einzugehen, welches in seinen Grundzügen seit 1870 bekannt und in jedem Lehrbuche der Telegraphentechnik, sowie für weitere Kreise u. A. in „Dinglers Polytechnischem Journal“ Bd. 216 von 1875 beschrieben ist, wollen wir hier nur erwähnen, daß in der Telegraphenverwaltung des vormaligen Norddeutschen Bundes eingeleitete Versuche mit dem System angeestellt worden sind, deren Ergebnisse jedoch nicht derart günstig waren, daß an eine endgiltige Einführung, wenn auch nur für gewisse Arten von telegraphischer Korrespondenz, hätte gedacht werden können. Die Reichstelegraphenverwaltung hat die Jaittesche Erfindung nicht aus den Augen verloren; ihrer Anregung ist es im Gegentheil zu danken, wenn der Erfinder nicht abgelaufen hat, auf die Befestigung der einer dauernden Anwendung seines Systems im Telegraphenbetriebe entgegenstehenden Mängel zu sinnen. Ob es ihm inzwischen gelungen ist, seine Erfindung so zu vervollkommen, daß dieselbe wirklich praktische Anwendung finden kann, muß zunächst und so lange dahin gestellt bleiben, bis die Versuche, welche von Seiten der zuständigen Behörde bereits eingeleitet worden sind, ihren Abschluß gefunden haben.

+ Jahr, 21. Okt. (Militärverein.) Der Militärverein Jahr, welcher am Montag Abend seine diesjährige Generalversammlung abhielt, hat sowohl hinsichtlich seiner Mitgliederzahl als auch seines Vermögens einen günstigen Stand aufzuweisen. Nach dem Rechnungsbericht beliefen sich die Gesamtsummen auf 4 674 M. 64 Pf., während die laufenden Ausgaben 2 385 M. 84 Pf. betragen. 536 M. 89 Pf. wurden zur Ausrüstung der Waffenkammer verwendet, 1 327 M. 17 Pf. wurden bei der Sparkasse angelegt und 424 M. 64 Pf. befinden sich in der Kasse. Die Mitgliederzahl ist von 393 auf 410 angewachsen. Im Anschluß an die Generalversammlung wurde der 23jährige Stiftungstag des Vereins gefeiert. Der Vorstand, Herr C. A. Meyer, wies darauf hin, wie die Gründer des Vereins, vom Schlachtfelde zurückgekehrt, die Waffenbrüderschaft auch im Frieden aufrecht erhalten wollten und mit 44 Mitgliedern den Verein unter der Vorstandschaft des Herrn Adolf Sommerlatt organisierten. Seine Rede schloß mit einem Hoch auf Kaiser Wilhelm. Herr Alfred Siefert hielt einen interessanten Vortrag über das Thema: „Wie das Elfaß französisch wurde“. Herr Rechtsanwalt Besenbelsch brachte hierauf ein Hoch auf unsern Großerzog und Herr Bankier Wittmer ein solches auf die deutsche Armee aus. Auf den verdienten Vorstand des Vereins toastete Herr Photograph Klein.

Herbstberichte.

* Von der Bergstraße, 20. Okt. Der Herbst ist kaum nennenswerth; der geringe Anfaß ist durch Sauerwurm und schlechte Witterung in der letzten Zeit immer weniger geworden.

Nachdruck verboten.

Die Porzellanausstellung.

(Fortsetzung.)

Die Vorbereitungen für die Ausstellung waren in vollem Gange. Es war die öffentliche Aufforderung ergangen, Gegenstände aus Privatbesitz, die in den näher bezeichneten Rahmen der Ausstellung passen würden, dem Komitee leihweise zu überlassen, und Echolz hatte nicht unrecht gehabt, als er im Salon der Geheimrätin Alsenbrunn vorberfragte, daß sich für die Ausstellung ein lebhaftes Interesse in allen Gesellschaftskreisen regen würde. Aus Museen und aus den Sammlungen kunstgewerblicher Vereine kamen Gegenstände von beträchtlichem Werth, zum Theil auch von historischem Reiz, und zu diesen Ausstellungsobjekten gefellte sich eine immer reicher amwachsende Menge interessanter Arbeiten, die von Privatpersonen zur Verfügung gestellt wurden. Im Anfang wollte die Betheiligung nicht recht in Zug kommen, es waren Viele, die sich gar nicht überreden lassen wollten, daß die „alten Sachen“, von Großmutter und Ahnen ererbt, überhaupt irgend welches Interesse für andere Leute haben könnten. Da war die Geheimrätin Alsenbrunn denn eine unerwartete Kämpferin für das Ausstellungsunternehmen. In ihrem weiten Umgangskreise regte sie unausgesetzt die Theilnahme für die Ausstellung an, half selbst Glaschränke und Tische durchmustern und zog manchen verborgenen Schatz an's Tageslicht. Auch die „Morgenpost“ that ihre Schuldigkeit, indem sie durch die Beschreibung einzelner hervorragender Stücke, die man der Ausstellung zugewandt hatte, zu weiteren Sendungen aufmunterte und die Spannung auf die Gestaltung des Unternehmens noch erhöhte. Auch bei Frau Delmberg brachte Echolz gelegentlich die Rede auf die Ausstellung und frug, ob sich unter den Karitäten, die der Professor einst gesammelt, nicht der eine oder der andere für die Zwecke der Ausstellung geeignete Gegenstände befände. Frau Delmberg versprach, in ihrem Hause einmal darauf hin Umschau halten und etwa Geignetes an das Ausstellungs-komitee, zu dessen Mitgliedern Echolz gehörte, schicken zu wollen. Wirklich kam ein paar Tage später ein Kistchen mit einigen vortheilhaften Stücken an; es waren da-

runter ein paar alte seltene Porzellane, eine sehr schöne chinesische Arbeit von entzückender Feinheit und daneben eine meisterhaft filigrane, nach einem Entwurf des Professors Delmberg selbst modellirte Vase, welche der Professor mit einem Bild geschmückt hatte. Das Bild stellte einen älteren Mann dar, wie er in der Thür eines Farmerhauses steht, die von der Hand geschüttelten Augen hinausrichtend auf das Meer. Mit stiller Würdigung betrachtete Echolz das Bild seines theuren Meisters; die Idee entsprach dem Gange Delmbergs zu etwas schwerwütigen Motiven und die Ausführung brachte dem Betrachtenden alle Merkmale der Eigenart des verstorbenen Künstlers zum Bewußtsein. Vange hielt Echolz die Vase fesseln in seiner Hand; seine Gedanken irrten umher, bis sie plötzlich eine bestimmte Wendung gewannen; seine Augen leuchteten auf und um seine Lippen spielte ein Lächeln der Zufriedenheit. Er war sehr aufgeräumt, als er am Abend zu Hortense kam. Hortense bemerkte es bald und sagte:

„Sie sind heute ungewöhnlich heiter und wohlgenüht, mein Freund; wollen Sie mich an Ihrer Freude nicht theilnehmen lassen und mir sagen, was Ihnen Angenehmes begegnet ist?“

„Angenehmes begegnet? Ich weiß nichts. Aber ich habe einen guten Gedanken gehabt.“

„Ein guter Gedanke ist eben so viel werth, wie ein frohes Erlebnis. Darf man wissen, worin er bestand?“

„Ich habe das Mittel gefunden, um Sie zu einer gesuchten Künstlerin zu machen.“

„Ah! Das Mittel kennen zu lernen bin ich sehr neugierig. Bitte, erzählen Sie.“

„Nein. Sie würden mich vielleicht auslachen, mir am Ende gar unterlagen, meine Idee auszunutzen; nein, nein. Sie sollen das Mittel fast gleichzeitig mit seiner Wirkung kennen lernen, und die kann sich erst in der nächsten Woche erproben.“

„Warum erst in der nächsten Woche?“

„Weil morgen erst die Eröffnung unserer Ausstellung stattfindet.“

„Also ist es die Ausstellung, die mich berühmt machen soll?“

„Sie sagen es.“

„Vortrefflich. Ich soll eine gesuchte Künstlerin werden durch

eine Ausstellung, auf der ich gar nicht mit meiner Kunst vertreten bin. Das hat den Vorzug der Neuheit.“

„Natürlich ist der Einfall neu. Sonst hätte ich ja keine Ursache, mir etwas darauf einzubilden. Sie halten mir aber Wort, Hortense. Werden Sie eine gesuchte, eine begehrte Künstlerin, so steht unserer Vereinigung nichts mehr im Weg.“

„Ich halte mein Wort. Aber eine Voraussetzung mache ich dabei. Sie thun doch in Ihrem Leichtsin nichts, was mich kompromittiren kann?“

„Sind Sie nicht meine Braut? Wie käme mir etwas Derartiges in den Sinn. Nur ein bißchen Komödie müssen Sie spielen.“

„Sie wissen, daß ich das am wenigsten kann.“

„Ach, ein bißchen Komödie muß man im Leben doch mitunter spielen. Uebrigens haben Sie in unserer Verabredung keinen Vorbehalt gemacht. Es genügt, daß ich mein Versprechen halte, halten Sie dann das Ihrige.“

„Gut. Es gilt. Aber neugierig bin ich doch.“

„Das kann ich mir denken. Wozu wären Sie denn eine Frau.“

„Wollen Sie schon vor der Hochzeit ungalant werden?“

„Damit ich in der Ehe nur stets galant sein kann.“

„Ihr Männer müßt immer das letzte Wort haben.“

„Auch nur vor der Hochzeit. Und nun lassen Sie uns von anderen Dingen plaudern, liebste Hortense; Sie ahnen gar nicht, wie wenig ich zu einem Wortgefecht aufgelegt bin in Ihrer Nähe. Ich möchte mich immer nur in vollster Harmonie mit Ihrem Geist befinden, immer nur das entzückende Bewußtsein der vollen Uebereinstimmung unserer Seelen empfinden. Sehen Sie sich an das Klavier, Hortense, und singen Sie mir etwas vor. Die Letzte Hefe“, die höre ich immer wieder am liebsten von Ihnen. Sie wissen ja, wir hören niemals etwas Schwerwütiges so gern, als wenn wir selber innerlich recht froh und zufrieden sind. So fühlen sich ja auch viele Leute am wohlsten in einem Zimmer, in welches das Tageslicht durch schwere Portieren und gemalte Fensterscheiben nur mühsam und matt eindringt.“

(Fortsetzung folgt.)

* Mosbach, 20. Okt. Einen Traubenberbst werden wir dieses Jahr nicht haben, da die Quantität sehr gering ist. Infolge dieses Umstandes ist das Obst dieses Jahr theurer. Bezahlt wird für Mostobst bis zu 5 M., für Tafelobst bis zu 8 M.

Freiburg, 21. Okt. Gestern begann das Herbstfest in den Rebgegenden dieser Gemarkung. Das Ertragnis ist, insbesondere am Schloßberg, sehr gering, die Qualität dürfte befriedigend ausfallen.

* Aus dem Markgräflerlande, 20. Okt. Diese Woche wird in den meisten Orten der Markgräflerschaft der Herbst stattfinden. Hinsichtlich der Menge ist es jedoch wieder nur ein geringes, welches der Winzer als Ertrag für die viele Mühe und Arbeit, welche die Reben während des ganzen Jahres erfordern, zu erhoffen hat. Das diesjährige Ertragnis wird bezüglich der Menge dem letztjährigen kaum gleichkommen und in manchen Bezirken noch nicht einmal ein Viertel des Ertrags betragen, in manchen Stellen sogar noch nicht einmal die Kosten des Bebauens aufwiegen. Hinsichtlich der Qualität des zu erwartenden Weines werden die Hoffnungen dagegen weit übertrieben. Die herrliche Herbstwitterung, welche nun seit Anfangs September anhält, hat die Entwicklung und Reife der Trauben sehr gefördert. Die Beeren sind jedoch sehr ungleich, gleichwohl enthalten sie einen köstlichen Saft.

* Weersburg, 20. Okt. Der Beginn der Weinlese in dieser Gemarkung ist laut „Konst. Ztg.“ auf Donnerstag den 22. d. M. festgelegt.

Literatur.

„Die Heimath Scheffel'scher Gestalten.“ Herausgegeben von E. Acker mann, Zeichnungen von E. Württemberg, Konstantin, W. Med., Preis 2 M. Wer hätte nicht Scheffel's „Eckhard“ oder den „Trompeter“ oder „Gaudemann“ gelesen und sich nicht darnach gefehlt, die Stätten zu schauen, zu denen unsere Phantasie durch des Dichters Meisterwerke uns verlegt. Nicht Allen ist es vergönnt, zu ihnen zu wallen, und diesen sollen die Blätter des prächtigen Bändchens die Orte vor ihren leiblichen Augen zaubern; denen, die dort wandeln durften, seien sie Erinnerungsbilder an schöne Stunden. In reizvollen, charakteristischen Umrahmungen bietet der Künstler die überaus malerischen Landschaften, auf denen sich die Gestalten aus Scheffel's Hauptwerken bewegen, in wirklich vorzüglicher Wiedergabe. Fossende Textstellen in Prosa und Vers aus Scheffel's Werken verleihen dem Ganzen doppelten Werth. In einer humorvollen, in 10 Farben ausgeführten Decke hat der Künstler versucht, dem Werke ein würdiges Gewand zu verleihen und es ist dies ihm vollkommen gelungen. Nicht nur als Geschenkwerk, sondern auch als treuer Begleiter bei der Lectüre Scheffel'scher Werke möchte das Buch Allen auf's wärmste empfohlen sein.

Ein Bändlein, das jüngst als Nr. 20 der bekannten billigen Sammlung Geschenke erschienen ist, Dr. D. Lyons kleine deutsche Grammatik und Geschichte der deutschen Sprache bietet Jedem, der gründliche Kenntniss der deutschen Sprache anstrebt und Sinn für schlechtere Ausdrücke in Wort und Schrift hat, in Zweifelsfällen erwünschten Rath. Er mag zu dem eleganten handlichen Reinwandbändchen greifen, das in knappster Form eine Fülle von Wissen bietet. Der bei vorzüglicher Ausstattung in Druck und Papier außerordentlich billige Preis von 80 Pf. darf als besonderer Vorzug hervorgehoben werden. Von der Sammlung Geschenke sind bis jetzt weit über 100 000 Bändchen verbreitet, ein Zeichen, daß billige Bücher auch in Deutschland einen großen Abnehmerkreis finden.

Eine neue Schulwandkarte von Afrika ist in Essen bei G. D. Bader erschienen. Diese neue Karte ist von G. Richter in Göttingen im Verhältnis von 1:5 550 000 gezeichnet und macht durchweg einen sehr günstigen Eindruck, einmal durch die Gefälligkeit des Kartenbildes, dann das weisse Maßhalten in der Auswahl von Namen und in der Darstellung von geographischen Einzelheiten, endlich durch die glückliche Vereinigung von politischer und physikalischer Gestaltung. Ein Hauptnachdruck ist, wie billig, auf die deutschen Kolonien gelegt. Die Karte verdient als ein vorzügliches Lehrmittel den Schulen warm empfohlen zu werden.

In dem neuesten Heft von „Zur guten Stunde“ (Berlin, Deutsches Verlagshaus Bong u. Co.), schildert ein italienischer Künstler von bestem Ruf, Enrico Rardi, in Wort und Bild eine Wallfahrt nach St. Trinita. Die künstlerisch eigenartigen Aquarelle geben einige Szenen wieder. Die Reproduktion in farbigem Aquarell ist geeignet, die Schönheiten der Originale hervorzuheben. Noch ein anderer mit farbigen Abbildungen geschmückter Artikel des Heftes wird Interesse erregen; es sind dies die Betrachtungen über „Zeiten und Moden“, reich geschmückt mit originellen Darstellungen. Ferner erwähnen wir die „Streifzüge auf dem Gebiete der Ernährung“ von Dr. Rabe, „Die deutsche Einheitszeit“ von G. Krenke, die Kunststücke der Salomonmagie u. a. Einen fesselnden novellistischen Beitrag liefert Frau Olga Wohlschlag in „Rein Verai“, daneben befinden sich die Fortsetzungen der beiden Romane: „Empor!“ von Ida Boy-Ed und „Kommodianten“ von Reinhold Drtmann. Der bildliche Schmuck des Heftes ist wie immer ein sehr reicher.

Handel und Verkehr.

s. Karlsruhe, 21. Okt. Nähmaschinenfabrik Karlsruhe u. c.) In der heutigen Generalversammlung der Nähmaschinenfabrik Karlsruhe, vorm. Gaid u. Neu, kam der Geschäftsbericht und die Bilanz pro 1890/91 zur Vorlage. Nach dem Geschäfts-

bericht wurde im abgelaufenen Jahr ein Reingewinn von 75 596 Mark 62 Pf. erzielt, woraus die Aktionäre eine Dividende von 8 Proz., d. i. von 80 Mark — auf jede Aktie von 1 000 M. — erhalten. Dem gesetzlichen Reservefond werden 3 779 M. 83 Pf., dem Spezialreservefond 15 000 M. und dem Dividendenabsetzungsfond 5 197 M. 47 Pf. zugewiesen. Nach diesen Zuweisungen erreichen die Reserven eine Höhe von 77 554 M. 33 Pf., d. i. von über 15 Proz. des Aktienkapitals. Das Fabrikinventar der Nähmaschinenfabrik, welches einen Anschaffungswert von 322 371 M. 27 Pf. repräsentirt, erscheint in der Bilanz infolge der seit her vorgenommenen bedeutenden Abschreibungen nur noch mit 132 297 M. 47 Pf., somit mit weniger als 40 Proz. dieses Betrages. Im Interesse einer größeren Unabhängigkeit, sowie einer zuverlässigeren und wohlfeileren Versorgung mit dem nöthigen Rohaus wurde gegen Ende 1890 die Eisengießerei des Herrn G. A. Fleischer erworben und sofort eine Vergrößerung dieser Gießerei vorgenommen. Von derselben darf eine Verbesserung der Rentabilität der Fabrik erwartet werden. Bei der vorgenommenen Ersetzung eines Mitgliedes des Aufsichtsraths wurde Herr Oberstleutnant a. D. Ludwig Schmitt gewählt.

Mannheim, 21. Okt. Weizen per Novbr. 23.30, per März 23.05, Roggen per Novbr. 23.80, per März 23.35. Hafer per Nov. 14.95, per März 15.80.

Wien, 21. Okt. Weizen per Nov. 23.05, per März 22.70, Roggen per Nov. 24.15, per März 23.15. Hafer per 50 kg per Novbr. 62.80, per Mai 63.50.

Wien, 21. Okt. Vormittags. Weizen loco per Herbst 10.79, per Frühjahr 10.73. Hafer per Herbst 6.05, per Frühjahr 6.09, Mais per Mai-Juni 5.65. Kohlen — Anthracit —

Antwerpen, 21. Okt. Petroleum — Markt. Schlussscheid. Raffinirtes, Type weiß, disponibel 15 1/2, per Oktober 15 1/2, per Dezember 15 1/2, per Januar-April 15 1/2, Still. — Amerikan. Schmelzschmalz, nicht verollt, vison. 84 1/2 Frcs.

Paris, 21. Okt. Rüböl per Oktbr. 68.75, per Nov. 69.25, per Dezbr. 69.50, per Januar-April 71. — Fett. Spiritus per Oktober 40. —, per Januar-April 41. —, Fett. Zucker, weißer, Nr. 3, per 100 Kilogr., per Okt. 35.50, per Januar-April 36.30. Weichsch. — Weich, 8 Marques, per Okt. 59.50, per Nov. 59.80, per Dezbr. 60.40, per Januar-April 61.50. Still. — Weizen per Oktober 26.50, per Nov. 26.60, per Dezember-Februar 27.10, per Januar-April 27.75.

Still. — Roggen per Okt. 20.25, per Nov. 20.25, per Dezbr. 21. —, per Januar-April 21.50. Still. — Talg 65.50. Weiter: bedekt.

New-York, 20. Okt. (Schlusssatz.) Petroleum in New York 6.30—6.45, dto. in Philadelphia 6.25—6.40, Weich 4.25, Nether, Winterweizen 1.03 1/2, Mais per November 61 1/2, Zucker fair ref. 10.00, Rio 12 1/2, Schmalz per November 6.57, Getreidefracht nach Liverpool 5 1/2, Baumwolle-Zufuhr vom Tage 82 000 B., dto. Ausfuhr nach Großbritannien 4 000 B., dto. Ausfuhr nach dem Continent 20 000 B., Baumwolle per Januar 8.42, per Februar 8.57.

Beantwortlicher Redakteur: Wilhelm Dardor in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 21. Oktober 1891.

100 Mk. = 100 Pf., 1 Pf. = 100 Rmf., 1 Dollar = 4 Rmf., 20 Pf. = 1 Gulden, 100 Pf. = 1 Mark, 100 Rmf. = 100 Mk.	100 Mk. = 100 Pf., 1 Pf. = 100 Rmf., 1 Dollar = 4 Rmf., 20 Pf. = 1 Gulden, 100 Pf. = 1 Mark, 100 Rmf. = 100 Mk.
Staatspapiere.	Bank-Actien.
Port. 4 1/2 Anl. v. 1888 M. 50.80	Deff. Ludwigs-Bahn Thlr. 110.60
Baden 4 Obligat. R. 100.70	Deff. Rhein-Bahn Thlr. 114.90
4 Obl. v. 1886 M. 104.—	4 Pfälz. Nordbahn R. 114.70
Häver. 4 Obligat. M. 104.90	4 Gotthardbahn Thlr. 132.10
Deutschl. Reichsanl. M. 105.50	5 Böh. Westbahn Thlr. 298.3
3 1/2 M. 97.90	5 Gal. Kar.-Ludw.-B. R. 177 1/2
3 M. 84.20	5 Def.-Ling. St.-B. R. 241 1/2
Breuzen 4 Consols M. 105.30	5 Def. Südbahn (Emb.) R. 92 1/2
3 1/2 M. 98	5 Def. Nordwest R. 173 1/2
Wtg. 4 1/2 Obl. v. 1879 M. —	5 Def. Nordwest Lit. B. R. 139 1/2
4 Obl. v. 75/80 M. 102	5 Eisenbahn-Verkehrs-Actien.
Oesterreich 4 Goldrente R. 94.70	4 Estheth Feuerf. M. 99.30
4 1/2 Silber. R. 79.—	5 Def. Grenzbank R. 77.—
4 1/2 Papier. R. 79.10	5 Def. Nordwest v. 74 M. —
5 Papier. v. 1881 88.30	5 „ „ Lit. A. R. 91.70
Ungarn 4 Goldrente R. 90.30	5 „ „ Lit. B. R. 91.—
Italien 5 Rente R. —	5 Raab-Deb.-Genf. M. 82.—
Rumänien 5 Am.-R. R. 37.80	4 Rubolff R. 82.—
dto. 4 Anl. v. 1889 —	4 Salzgut. Afr. R. 99.—
Rußland 6 Goldanl. R. 103.50	4 Sorarberger R. 80.70
5 III Orientanl. R. 66.20	3 Ital. gar. E.-B. R. 54.24
5 III — R. 67.20	4 D. Hvb.-W. Thlr. 50 1/2
	5 Gotthard IV. S. R. 101.70

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellungen.

D. 965.1. Nr. 11.000. Freiburg. Der Handelsmann Gustav Bergheimer zu Breisach, vertreten durch den Rechtsanwalt Karl Mayer in Freiburg, klagt gegen Erhard Bohn und Ferdinand Bohn von Zehringen, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wegen Abtretung von Unterpfandsgut, mit dem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten zur Zahlung von 1000 M. 6 Pf. nebst fünfjährigen und den laufenden Zinsen oder Abtretung von den mit richterlichem Unterpfandsrecht für obigen Betrag belasteten, im Grundbuche der Gemeinde Zehringen als Eigentum des Christian Bohn eingetragenen, kraft Testaments des Legitimen vom 27. August 1876 auf die beiden Beklagten und vier weitere Miterben übergebenen Liegenschaften, und ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Freiburg auf.

Donnerstag, 31. Dezember 1891, Vormittags 9 Uhr.

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Freiburg, den 17. Oktober 1891.

Frech, Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

D. 915.2. Nr. 16.279. Mannheim. Die Ehefrau des Weggers Hirsch Fleischmann, Vertha, geb. Marx in Mannheim, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Seiler, klagt gegen ihren genannten Ehemann, zuletzt wohnhaft in Heidelberg, zur Zeit an unbekanntem Orte, wegen böswilligen Verlassens der Klägerin leitens des Beklagten, mit dem Antrage auf Scheidung der zwischen dem Streittheilen am 14. Februar 1870 zu Sandhausen geschlossenen Ehe, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf.

Samstag den 19. Dezember 1891, Vormittags 10 Uhr.

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 16. Oktober 1891.

Schulz, Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

D. 937.1. Nr. 9377. Schopfheim. Das Großh. Amtsgericht Schopfheim hat heute verfügt:

1. Die Kinder des Martin Jost, Altbürgermeister von Hasel, beifolgende Liegenschaften, über welche in den betr. Grund- und Pfandbüchern ein Eintrag nicht vorhanden ist, und zwar:

1. Auf der Gemarkung Hasel:

1. Nr. 660. Hier von 12 a 36 qm Acker und Wald im Altsweg, neben Ernst Friedrich Sutter Thier. in Raitzbach, Aufhäuser und Gustav Jost, Anschlag 60 M.

2. Nr. 995. 7 a 29 qm Wald im Bleichfeld, neben Johann Georg Hug Ehefrau und Johann Morgenstern (hat Wegrecht über Nr. 996, 997, 1003 a 1004 und leidet Wegrecht zu Gunsten von Nr. 994) Wg. a Nr. 44 S. 124. Grundbuch Bd. 13, Nr. 53 S. 204. Anschlag 100 M.

3. Nr. 1108. 18 a 37 qm Acker im Rosacker, neben Johann Martin Künin und Gustav Albert und Johann Georg Ernst Sutter. Anschlag 130 M.

4. Nr. 1661. 25 a 73 qm Acker auf Deutsch, neben Martin Sutter, Aufhäuser und Simon Brutschin in Schopfheim. Anschlag 200 M.

5. Nr. 1894. 35 a 90 qm Acker und 90 qm über Rain im Stumpf, beiderseits Weg. Anschlag 300 M.

6. Nr. 2218. 4 a 81 qm Wiese im Hintertannberg, neben Maria Verona Gademann und David und Joseph Nordmann in Brach. Anschlag 100 M. (hat das Wegrecht über Nr. 2229 und 2230, lt. Beilg. Nr. 44 S. 123 zum Grundbuch Band 13 Nr. 53 S. 202).

7. Nr. 2283. 21 a 77 qm Acker in der Alschgrube, neben Luise Geiger und

Johann Jakob Greiner. Anschlag 200 M. 8. Nr. 2389. 1 a 98 qm Acker auf Wegscheide, neben Martin Greiner und Weg. Anschlag 60 M.

9. Nr. 2542. Hier von 10 a 91 qm Acker im Marutti, neben Karl Jost und Martin Greiner. Anschlag 100 M.

10. Nr. 2615. 20 a 41 qm Wiese und 11 a 33 qm Wald im Wilsbach, neben Johann Georg Sutter Witwe und Johann Georg Greiner. Anschlag 200 M. (leidet Wegrecht zu Gunsten von Nr. 2614 und hat Wegrecht über Nr. 2665, 2616, 2619, 2620 und 2621 lt. Wg. Nr. 44, S. 121 zum Grundbuch Bd. 13 Nr. 53 S. 202).

2. Auf der Gemarkung Schopfheim:

1. 15 a, 10 m Wald b) und 99 m im Schanzbühl, neben Job. Jakob Greiner Ehefrau in Hasel und Jakob Wiltipp in Niedlingen.

Auf Antrag des Altbürgermeisters Martin Jost von Hasel als Generalbevollmächtigter bezw. Vormund seiner Kinder werden alle diejenigen, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband beruhende Rechte an diese Grundstücke zu haben glauben, aufgefordert, solche in dem auf

Samstag den 12. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr,

bestimmten Termin anzumelden, widrigenfalls dieselben für erloschen erklärt werden.

Schopfheim, den 9. Oktober 1891.

Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Jauer.

Konkursverfahren.

D. 958. Nr. 38.841. Pforzheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Güterbesizers August Groppe in Pforzheim ist Termin zur Abstimmung über den Vergleichsvorschlag des Gemeinschuldners bestimmt auf:

Dienstag den 10. November 1891, Vormittags 11 Uhr.

Pforzheim, den 20. Oktober 1891.

Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Heiß.

D. 957. Nr. 16.471. Emmendingen. In dem Konkurs über das Vermögen des Fabrikanten Nicolaus Blum von Denzlingen ist zur Abnahme der Schlussrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussurtheil und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke Termin auf Dienstag den 10. November d. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht hieselbst bestimmt. Emmendingen, 15. Oktober 1891. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Jäger.

Strafrechtspflege.

Ladungen.

D. 869.3. Nr. 10.606. Berthheim. 1. Der Schreiner und Erlagerermeister I. K. Otto Bedt, 22 Jahre alt, 2. Der Steinbauer und Grenadier Andreas Stahl, 25 Jahre alt, Beide zu Freudenberg geboren und zuletzt dort wohnhaft, deren Aufenthalt unbekannt ist und welchen zur Last gelegt wird, daß sie, und zwar:

1. Bedt als Erlagerermeister (I. Klasse) ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbedörbe Anzeige erstattet zu haben,

2. Stahl als beurlaubter Reservist ohne Erlaubnis

ausgemeldet sind — Uebertretung gegen § 360 Biff. 3 R. St. G. B. —, werden auf Anordnung des Großh. Landgerichts hieselbst auf:

Dienstag den 1. Dezember 1891, Vormittags 9 Uhr,

vor das Großherzoglich. Schöffengericht zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei mündlichem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geladungen auf die Verurtheilung der Angeklagten auf Grund der nach § 472 St. P. O. von dem Rgl. Bezirkskommando zu Pforzheim ausgefertigten Erklärung ausgesprochen werden.

Berthheim, den 5. Oktober 1891.

Keller, Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

D. 911.2. Nr. 11.849. Säckingen. Der am 22. Januar 1884 zu Engelshausen geborene, zuletzt in Wehrbach wohnhafte Tagelöhner Matthäus Schü-

fer wird beschuldigt, als Ersatzreferent ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 St. G. B.

Derselbe wird auf Anordnung des Amtsgerichts hieselbst auf Donnerstag den 10. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Säckingen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 St. P. O. von dem Rgl. Bezirkskommando zu Wehrbach erteilten Erklärung ausgesprochen werden.

Säckingen, den 17. Oktober 1891.

Frech, Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Belanntmachung.

D. 916. Sect. III. B. Nr. 2425/727. Freiburger i. B. Nachstehende Militärpersonen:

a. Vom 4. Bad. Inf. Reg. Nr. 112:

1. Musikant Emil Bedt aus Oberodern,

2. Musikant Ludwig Busam aus Rutenbach,

3. Musikant Emil Erbe aus Röhrenberg,

4. Musikant Gustav Schwärzel aus Reichthal,

b. vom 7. Bad. Inf. Reg. Nr. 142:

1. Musikant Heinrich Bühler aus Mühlhausen i. G.,

2. Musikant Bernhard Götz aus Oberstrotz,

3. Musikant Adam Schäfer aus Bingen,

c. vom 8. Bad. Drag. Reg. Nr. 22:

1. Dragoner Karl Herzog aus Weizheim,

2. Dragoner Gottlob Schaal aus Oberodern,

3. Dragoner August Siegele aus Säckingen,

4. Dragoner Reinhold Stiegele aus Mühlhausen.

Sind durch kriegsgerichtliches Erkenntnis vom 12./16. Oktober 1891 für fahnenflüchtig erklärt und im Ungehorsamsverfahren mit Geldstrafen bestraft worden, und zwar Bedt mit 1000 Mark, Götz mit 800 Mark, die übrigen mit je 160 Mark.

Freiburg, am 19. Oktober 1891.

Königl. Gericht der 29. Division.